

# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 27, Nummer 11, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. Juni 2017

Woche 23



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 68,90 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2
- Was-Wann-Wo Seite 2

### Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 23.05.2017 Seite 4
- Gemeinde Schenkendöbern sucht interessierte Bürger für die Mitarbeit in der Schiedsstelle Seite 4
- Stellenausschreibung Küchenhilfe Grano Seite 4
- Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/Taubendorf vom 22.03.2017 Seite 5
- Genehmigungsverfügung des Landrates des Landkreises Spree-Neiße zur Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/Taubendorf vom 22.03.2017 Seite 8
- Bekanntmachungsanordnung des Jagdvorstandes zur Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/Taubendorf vom 22.03.2017 Seite

## I. Stadt Guben

### Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

**12. Juni 2017 15.30 Uhr**  
Sitzung des Hauptausschusses  
Rathaus, Zi. 236

**21. Juni 2017 16.00 Uhr**  
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr 10:00 bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Reha – Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
	19:00 – 19:45 Uhr	Aqua – Kurs
Dienstag	14:45 – 15:30 Uhr	Reha – Sport
	15:30 – 16:30 Uhr	Reha – Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
	19:45 – 20:30 Uhr	Aqua – Kurs
Mittwoch	10:00 – 11:00 Uhr	Reha – Sport
	11:00 – 11:45 Uhr	Aqua – Kurs
	16:30 – 17:15 Uhr	Aqua – Kurs
	18:30 – 19:15 Uhr	Aqua – Kurs
Donnerstag	12:30 – 13:15 Uhr	Aqua – Kurs
	15:30 – 16:10 Uhr	Reha – Sport
	16:10 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
Freitag	11:00 – 11:45 Uhr	Aqua – Kurs
	16:00 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
	17:00 – 18:00 Uhr	Reha – Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs

Saunabereich:		
Montag	13:00 – 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr	nur Frauensauna
Mittwoch –		
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr	
Freitag	10:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr	
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

### Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,  
E-Mail: bibo@guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

#### Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100  
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de  
www.museen-guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag/Feiertag	14 bis 17 Uhr



### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,  
Fax: 03561 6871 4917,  
**Service-Hotline: 03561 6871-2000**  
E-Mail: service-center@guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)
Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:	
Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

### Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

**Bitte beachten:** Seit dem 07. Juni 2017 sind Freizeitbad und Freibad voraussichtlich geöffnet. Das Freibad hat wochentags von 13 bis 19 Uhr geöffnet, die Öffnungszeiten des Freizeitbades sind den unten stehenden Angaben zu entnehmen. Am Wochenende hat nur eine der beiden Einrichtungen geöffnet: Samstags und sonntags öffnet das Freizeitbad nur, wenn es für das Freibad zu kühl ist. Das Freibad öffnet ab einer Lufttemperatur von 22 Grad (geöffnet ist dann am Samstag und Sonntag, je 10 bis 19 Uhr). In den Sommerferien schließt das Freizeitbad und das Freibad ist ab 22 Grad Lufttemperatur geöffnet.

#### Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb
	13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen
	13:00 – 15:00 Uhr Schulschwimmen
	15:00 Uhr Vereinsschwimmen
	16:00 – 17:00 Uhr Reha-Sport
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr Schulschwimmen

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

**Sonderausstellungen:** 10.05. – 29.06.2017: „Vom Handel, Transport und Umzügen – 200 Jahre Wilhelm Wilke Spedition“

### Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5  
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

### Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.  
im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)  
Friedrich-Wilke-Platz  
Tel. (03561) 559 51 07

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache	

### „Kulturzentrum Obersprucke“

Fr.-Schiller-Straße 24  
**Büro: GuWo Service-Punkt**  
Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 5132480

Montag	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 16:00 Uhr

### Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 55 98 72 oder 54 71 45

**Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen.**

Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

### Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35,  
Telefon: 03561 2255  
[www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet**

<b>15.06.17</b>	14 Uhr	Spielenachmittag
<b>18.06.17</b>	10 Uhr	Blasmusikfest

### Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1,  
Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

### Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867,  
E-Mail: [ti-guben@t-online.de](mailto:ti-guben@t-online.de),  
Internet: [www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

**Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr**

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

### Fabrik e. V.

Mittelstraße 18, Tel. Büro: 03561 431523,  
[www.fabrik-ev.de](http://www.fabrik-ev.de) Veranstaltungen:

*WerkEins*: Party & Konzertclub/*merino*: Café, Restaurant & Cocktailbar/*Jugendclub Zippel*: Angebote für Kinder und Jugendliche

### Lebenshilfe Guben e. V.

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665**  
[www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de)

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

**Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung**

### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

**Sprechzeiten**

Dienstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung	
· Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)	
· Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099	
Sozialberaterin: 03562 986-15027	

### Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c,  
Tel.: 03561 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“
- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonische Absprachen sind unter 03561 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!

[www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de)

### Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757,  
E-Mail: [KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de](mailto:KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	12.00 – 16.00 Uhr

## Erziehungs- und Familienberatungsstelle »Haus Elisabeth«

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14,  
Tel.: 03561 403 219,  
E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

**Termine** für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.

[www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)

## Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.),  
Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben,  
Friedrich- Schiller-Str. 16 b, Tel. 03561 6851 26

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

# II. Gemeinde Schenkendöbern

## Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 23.05.2017

### Beschluss-Nr. 11/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestatigt gemäß § 41 (6) BbgKVerf die Anträge der beiden Fraktionen zur Neubesetzung des Hauptausschusses.

### Beschluss-Nr. 12/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt gemäß § 49 (2) i.V.m. § 41 BbgKVerf auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder des Hauptausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreter.

### Beschluss-Nr. 13/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2017 – 2020.

### Beschluss-Nr. 14/17

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2017.

### Beschluss-Nr. 15/17

zurückgestellt

### Beschluss-Nr. 16/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 20.05.2011/26.05.2011 sowie vom 08.06.2011/01.06.2011 zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen „PV-Freiflächenanlage Flugplatz Cottbus-Drewitz“.

gez.  
Peter Jeschke  
Bürgermeister

gez.  
Ralph Homeister  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Die Gemeinde Schenkendöbern sucht interessierte Bürger für die Mitarbeit in der Schiedsstelle

Aus organisatorischen Gründen ist die Neubesetzung der Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern erforderlich. Gesucht werden Bürger, die sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein.

Interessenten melden sich bitte bis **Freitag, den 23. Juni 2017** in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Bürgermeister, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern, schriftlich oder telefonisch unter Tel.: 03561 556222.

Die Gemeinde Schenkendöbern hat eine Schiedsstelle eingerichtet, in denen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Eine Schiedsperson wird durch die Gemeindevertretung gewählt. Sie untersteht der Fachaufsicht des zuständigen Amtsgerichts und vermittelt zügig wie unbürokratisch in Schlichtungsverfahren, wie beispielsweise bei bürgerlichen Streitigkeiten, Strafsachen oder einem Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Gemeinde Schenkendöbern sucht zum 01.07.2017 für das Kinderhaus Grano eine

### Küchenhilfskraft (m/w)

Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2017 und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden zu besetzen.

*Folgende Aufgaben erwarten Sie:*

- Spülen, Aufräumen, Reinigungsarbeiten
- Speisenverteilung

*Folgende Erwartungen haben wir an Sie:*

- Erfahrungen im Servicebereich
- Selbstständigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles Führungszeugnis und ein gültiges Gesundheitszeugnis.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **19.06.2017** an die Gemeinde Schenkendöbern Personalamt, z. Hd. Frau Bittner  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

Für eine eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

## SATZUNG

### der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/Taubendorf Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieser Satzung bilden das Bundesjagdgesetz (BjagdG) Ausfertigungsdatum vom 29.11.1952 Vollzitat: „Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ und das Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBL. I/03 Nr. 14 S. 250 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I/14 Nr. 33).

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Gastrose/Taubendorf haben am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Gastrose/ Taubendorf ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Sie führt den Namen

„**Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/Taubendorf**“

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schenkendöbern, Ortsteil Groß Gastrose/ Taubendorf.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 BJagdG Grundflächen der Gemarkung Groß Gastrose. Dies betrifft die Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, sofern sie mit Grundstücken/Flurstücken nicht im Eigenjagdbezirk der genannten Flure liegen.

Durch die zuständige Jagdbehörde können Grundflächen angegliedert bzw. abgetrennt werden.

#### § 3

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagdbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster über die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Eigentümer und deren Grundflächen mit Angabe von Flur, Flurstück und Größe. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Veräußerer (Jagdgenosse) mit Angabe des Zeitpunktes, Flur, Flurstück und Größe dem Jagdvorstand zur Führung des Jagdkatasters schriftlich und zeitnah mitzuteilen.

(3) Jagdgenossen können bei berechtigtem Interesse Einsicht in das Jagdkataster beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes nehmen.

(4) Die in dieser Satzung verwendete Bezeichnung für Mitglieder und Funktionsträger gilt für weibliche und männliche Personen gleichfalls.

#### § 4

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Die Jagdgenossenschaft regelt entsprechend § 29 Absatz 1 BJagdG i. V. mit Abschnitt 8 BbgJagdG den Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden bejagbaren Grundstücken entsteht.

Dazu gehören u. a. herbeizuführende Beschlüsse für mögliche Umlagen an Jagdgenossen.

#### § 5

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Jagdgenossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

#### § 6

##### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 7 Absatz 9 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte, welche ebenfalls Mitglied der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/Taubendorf sind, vertreten lassen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch

einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet in den Ortsteilen Groß

Gastrose bzw. Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern statt. Bei besonderen Anlässen kann sie an einem durch den Jagdvorstand in amtlicher Weise bekannt gegebenen anderen Ort stattfinden.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

(5) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§14 Absatz 2). Die Einladung muss zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(6) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein Versammlungsleiter durch den Vorstand benannt werden.

(7) Unter der Tagesordnung „Informationen/Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 7 Absätze 3-6 nicht gefasst werden.

(8) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Untere Jagdbehörde schriftlich einzuladen.

(9) Jagdgenossen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schenkendöbern haben, müssen nicht gesondert eingeladen werden. Sie haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen Kenntnis erlangen.

#### § 7

##### Beschlussfassungen durch die Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen abstimmungsberechtigten Grundflächen (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter  
Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der 1. Beisitzer.
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und einen Stellvertreter

- d) einen Kassenführer und einen Stellvertreter  
 e) zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter  
 (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über  
 a) den jährlichen Haushaltsplan  
 b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers  
 c) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages oder über gesonderte Festlegungen zur Auszahlung des Pachtzinses aus der Jagdnutzung und sonstiger Einnahmen  
 d) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes (Festsetzungsbeschluss und Haushaltsplan müssen gleichzeitig in Kraft treten)  
 e) Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes  
 f) Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes  
 g) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand  
 h) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung  
 i) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung  
 j) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, sowie für den Schriftführer und Kassenführer und die Rechnungsprüfer.  
 k) die jährliche Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen  
 l) die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
 m) Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes  
 (5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Jagdvorstand beauftragen, die Führung der Kassengeschäfte durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schenkendöbern (bzw. deren Rechtsnachfolger) zu übertragen.  
 Mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung entfällt die Wahl des Kassenführers.  
 (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Jagdvorstand beauftragen, die Rechnungsprüfung einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu übertragen. In diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.  
 (7) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 5 Jagdgenossen, die zusammen mindestens zwei Zentel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagungsordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen lassen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung der Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.  
 Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschiegenheit zu wahren.  
 Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand 2 Jahre lang ab dem Tag nach der Beschlussfassung, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.  
 (8) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung einen Bevollmächtigten zu benennen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.  
 (9) Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem bevollmächtigten Jagdgenossen vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.  
 (10) Ein Jagdgenosse oder ein bevollmächtigter Jagdgenosse ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft oder ihm selbst bezieht.

(11) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sind Bestandteil des Protokolls über die durchgeführte Jagdgenossenschaftsversammlung.

## § 8

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Vorstand ist jeder Jagdgenosse der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist.

In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 9

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung eingehalten und umgesetzt werden.

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei sachbezogenen Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, insbesondere bei Interessenkonflikten nicht beratend und entscheidend mitwirken (keine Stimmabgabe), wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 ist unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung, jedoch unter Einhaltung der Ladungsfrist, einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung nur aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit

§ 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Bürgermeister der zuständigen Gemeinde wahrgenommen.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Die nachweislich entstandenen Aufwendungen müssen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

## § 10

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(3) Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden.

Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Die Beschlüsse des Jagdvorstandes sind schriftlich zu dokumentieren. Sie sind von den Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

## § 11

### Aufgaben und Befugnisse des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und ist für weitere Aufgaben zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Erstellung des Haushaltsplanes
  - b) Aufstellung der Jahresrechnung
  - c) Überwachung der Konto-/Kassenführung
  - d) Führung des Jagdkatasters
  - e) Verteilung des Reinertrages an die Jagdgenossen oder die Auszahlung nach § 7 Abs. 4 Punkt c)
  - f) Aufbereitung der Angebote nach Abs. 2 Punkt b) zur Vergabe der Jagdverpachtung
  - g) Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
- (2) Dem Jagdvorstand wird eigenverantwortlich die Beschlussfassung und Umsetzung übertragen für:
- a) Verpachtungsarten, Form und Bedingungen zum Auswahlverfahren für die Jagdverpachtung
  - b) inhaltliche Gestaltung der Jagdpachtverträge unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 4 Punkt i)

## § 12

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung der Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere zwei Geschäftsjahre ist zulässig.

Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat.

(4) Anwendbare und praktikable gesetzliche Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung finden Berücksichtigung.

## § 13

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG (01.April - 31.März).

(2) Überweisungsbelege und sonstiger Zahlungsverkehr (z.B. Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats) sind von zwei Mitgliedern des Jagdvorstandes, die Bankseitig hinterlegt sind, zu unterzeichnen.

Der Kassenführer, der Schriftführer und die Rechnungsprüfer sind nicht zu genannten Unterschriften berechtigt.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossenschaftsmitglieder auszuschütten.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossenschaftsmitgliedern sind Umlagen nur zu erheben, wenn diese unabweisbar und notwendig sind.

(5) Die Jagdgenossen sind selbst verpflichtet zur Auszahlung des Reinertrages oder für die Auszahlung nach § 7 Abs. 4 Punkt c), welches nur per Überweisung vorgenommen wird, die aktuellen Bankverbindungen mitzuteilen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Auszahlung.

## § 14

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die beschlossene Satzung und beschlossene Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Angabe des Datums entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern bzw. dessen Rechtsnachfolger im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen.

(2) Gleichfalls sind die Einladungen zu Jagdgenossenschaftsversammlungen im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ zu veröffentlichen.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung der zuständigen Behörde unter Angabe des Datums gemäß § 14 Abs. 1 rechtsverbindlich.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Groß Gastrose/Taubendorf, 22.03.2017

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose/ Taubendorf



Christa Lerke  
Vorsitzende



Bernd Starick  
1. Beisitzer



Manfred Quaal  
2. Beisitzer

**V e r f ü g u n g**

Die vorstehende Satzung der

"**Jagdgenossenschaft** ..... Groß Gastrose/Taubendorf ....."

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

  
Harald Altekruiger  
Landrat



Forst (Lausitz), den 24.09.2017

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 22.03.2017 beschlossene Satzung der

Jagdgenossenschaft ..... Groß Gastrose/Taubendorf .....


im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/ ~~des Amtes~~ der Stadt:

..... Schenkendöbern .....

Nr. 11/2017 vom 09.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

..... Groß Gastrose/Taubendorf, 22.05.2017  
(Ort, Datum)

**Jagdvorstand:**

  
(Jagdvorsteher)

  
(1. Beisitzer)

  
(2. Beisitzer)